

ZH_OBERGERICHT PS140161 vom 14. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140161

FR: ZH_OBERGERICHT PS140161 du 14 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140161 del 14 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Macht der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft, kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung auch aufheben, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass (erst) während der Rechtsmittelfrist die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt wurde, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt wurde oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

E. 2

Im vorliegenden Verfahren steht der Konkursaufhebungsgrund der nachträglichen Schuldtilgung in Frage (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Zur Tilgung der Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, gehört es, sicherzustellen, dass dem Gläubiger die Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes, wofür er einen Vorschuss geleistet hat, ersetzt werden können (KUKO SchKG-Diggelmann, 2. Aufl., Art. 172 N 3 und Art. 174 N 10). Der Schuldner belegt mit zwei Quittungen des Betreibungsamtes Zürich 3, dass er bei diesem die in Betreuung gesetzte Forderung einschliesslich Zinsen und Betreuungskosten am 12. und 16. Juni 2014 in zwei Teilbeträgen gezahlt hat (act. 4/1–2). Nicht belegt hat der Schuldner, dass er die Kosten des konkursgerichtlichen Verfahrens und jene des Konkursamtes sichergestellt hat (vgl. act. 14). Der urkundliche Nachweis dafür, dass die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, innerhalb der Beschwerdefrist getilgt wurde, ist somit nicht erbracht. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind deshalb nicht erfüllt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Schuldner auch für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Entschädigungen sind nicht zuzusprechen.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.